

Probleme des Feudalismus in Rußland

VON MANFRED HELLMANN

I.

An einer einzigen Stelle der langen Ostgrenze des mittelalterlichen Reiches ist es zu einer unmittelbaren Berührung zwischen Deutschen und Altrussen gekommen: in Livland. Hier – und nur hier – war daher auch eine Konfrontierung des abendländischen Lehnswesens mit den Lebens- und Rechtsformen des späten Kiewer Reiches möglich¹⁾. Seit dem Jahre 1207 war das Bistum Livland-Riga nicht nur Mark des Reiches und sein Bischof Reichsfürst, sondern wurden auch im Inneren des noch ganz unfertigen Herrschaftsgebildes Beziehungen angebahnt, die eine Übertragung des Lehnswesens und des Lehnrechts in diesen von der Mission noch kaum durchdrungenen, nicht einmal militärisch gesicherten Raum mit sich brachten²⁾. Die zwischen Bischof Albert, dem dritten Inhaber des bischöflichen Stuhles von Livland-Riga und eigentlichen Begründer der deutschen Kolonie an der unteren Düna³⁾, und König Philipp von Schwaben getroffenen Abmachungen wurden am 1. Dezember 1225 von König Heinrich (VII.) erneuert; im gleichen Jahre wurde auch das inzwischen begründete Bistum Leal-Dorpat (für das Estenland) Reichsbistum und am 1. Oktober 1228 folgte das Bistum Ösel-Wiek⁴⁾.

Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die »licentia« zur Missionierung der heidnischen Liven und Letten an der Düna gewesen, die der Fürst von Polozk seinerzeit

1) Für das folgende vgl. M. v. TAUBE, Russische und litauische Fürsten an der Düna zur Zeit der deutschen Eroberung Livlands. In: Jahrbücher f. Kultur u. Gesch. d. Slawen N.F. XI (1936) S. 367 ff.; A. M. AMMANN SJ., Kirchenpolitische Wandlungen im Ostbaltikum bis zum Tode Alexander Newskijs, Rom (1936); H. LAAKMANN, Estland und Livland in frühgeschichtlicher Zeit. In: Baltische Lande, Bd. I, Leipzig (1939), S. 207 ff.; M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter, Köln (1954), vor allem S. 112 ff., sowie dazu P. JOHANSEN in: Zs. f. Ostforschg. Jg. 5 (1956), S. 106 ff. und F. L. CARSTEN in: The Slavonic and East European Review Vol. XXXIII, nr. 81 (1955), S. 551 f.

2) A. v. TRANSEHE-ROSENECK, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, in: Mitteilungen a. d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands 18 (1908), S. 1 ff.; F. KOCH, Livland und das Reich bis zum Jahre 1225, Posen (1943).

3) Über ihn liegt neuerdings vor die Monographie von GISELA GNEGEL-WAITSCHIES, Bischof Albert von Riga. Ein Bremer Domherr als Kirchenfürst im Osten, Hamburg (1958).

4) F. KOCH, Livland u. d. Reich a.a.O.; M. HELLMANN, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter. In: Ostdeutsche Wissenschaft Bd. III/IV (1956/57), S. 78 ff.

den ersten deutschen Missionaren erteilt hatte⁵⁾. Er beanspruchte über Liven und Letten an der Düna Tribut Herrschaft, und zwei altrussische Teil- bzw. Kleinfürstentümer in Kukenois und Gerzike an der unteren Düna, besetzt mit Angehörigen des weitverzweigten altrussischen Herrscherhauses der Rurikiden, waren unter der Oberherrschaft von Polozk schon zu Ende des 12. Jahrhunderts entstanden⁶⁾. Die Oberherrschaft des Fürsten von Polozk hatte Bischof Albert zu Beginn seiner Tätigkeit in Livland ausdrücklich anerkannt⁷⁾. Aber mit dem Fortschreiten des Missionswerkes, mit der Begründung einer deutschen Stadt an der Dünamündung — Riga —, mit der Schaffung eines deutschen Ritterordens, der »fratres militiae Christi«⁸⁾, mit der Unterwerfung der Liven und großer Teile der Letten unter die weltliche Herrschaft des Bischofs ergaben sich Spannungen und Reibereien mit den altrussischen Nachbarn⁹⁾. 1207 fiel das Fürstentum Kukenois endgültig an das Bistum Livland. Fürst Wsewolod von Gerzike, Schwiegersohn eines litauischen Großen, hatte der wachsenden Macht des deutschen Bischofs durch mehrfache Angriffe gegen das soeben gegründete Riga zu begegnen versucht. Im Bunde mit litauischen Kriegerscharen und unterstützt von seinem Oberherrn, dem Fürsten Wladimir von Polozk, unternahm er 1209 abermals einen Zug gegen Riga, der, wie die vorhergehenden, ergebnislos verlief¹⁰⁾. Um der ständigen Bedrohung, die die von allen Nachbarn gefürchteten Litauer darstellten, ein Ende zu machen, entschloß sich Bischof Albert, an der Spitze eines deutschen Heeres im Herbst 1209 gegen die Burg Gerzike zu ziehen. Der Handstreich glückte, die Burgstadt — civitas nennt sie der Chronist — wurde genommen, die in ihr gelegenen orthodoxen Kirchen geplündert und verbrannt. Die Fürstin geriet in die Gefangenschaft der Deutschen, der Fürst selbst entkam mit genauer Not über den Dünastrom nach Südwesten. Bischof Albert ließ ihm Nachricht zukommen, wenn er seine Gattin und die übrigen Gefangenen auslösen wolle, so möge er sich bei ihm in Riga einfinden¹¹⁾. In der Tat erschien Wsewolod kurze Zeit darauf vor dem Bischof und erbot sich zum Friedensschluß. Bischof Albert nahm nun die Gelegenheit wahr, den Fürsten von Gerzike durch einen förmlichen Vertrag an sich zu binden. Dieser konnte, da es sich um einen christlichen Fürsten handelte, nur in den Formen vollzogen werden, die in

5) Heinrich v. Lettland, *Chronicon Livoniae*, hrsg. v. L. Arbusow u. A. Bauer, Hannover (1955), I, 3: *Accepta itaque licencia prefatus sacerdos* (d. i. Meinhard a. d. Kloster Segeberg i. Holstein, der erste Bischof der Liven) *a rege Woldemaro de Ploceke, cui Lyvones adhuc pagani tributa solvebant . . .*

6) TAUBE, *Russische u. litauische Fürsten a.a.O.*, S. 390; HELLMANN, *Lettenland, a.a.O.*, S. 56 ff.
7) Heinrich X, I, 2; HELLMANN, *Lettenland*, S. 122.

8) Darüber jetzt G. GNEGEL-WAITSCHIES, *Bischof Albert, a.a.O.*, S. 57 f. (über die Gründung Rigas) und S. 65 ff. (über die Gründung des Schwertbrüderordens, in der sie im Gegensatz zu HELLMANN, *Lettenland*, S. 121, die Mitwirkung bzw. Initiative Bischof Alberts sehen will).

9) HELLMANN, *Lettenland*, S. 123 ff.; G. GNEGEL-WAITSCHIES, *Bischof Albert*, S. 74 ff.

10) HELLMANN, *Lettenland*, S. 130 ff.

11) Heinrich XIII, 4.

derartigen Fällen im abendländisch-deutschen Mittelalter üblich waren. Heinrich von Lettland, der die Vorgänge des Jahres 1209 anschaulich schildert, läßt den Bischof zu Wsewolod sagen:

»Si paganorum consortia deinceps vitare volueris, ita ut per eos ecclesiam nostram non destruas, simul et terram Ruthenorum tuorum conchristianorum per Letones non vastaveris, si regnum tuum ecclesie beate Marie perpetua donatione conferre volueris, ut a nostra tamen manu iterum recipias, et nobiscum iugi pacis conformitate congaudeas, tunc tandem tibi reginam cum omnibus captivis restituemus et *fidele auxilium tibi semper prestabimus*«¹²⁾.

Wsewolod erklärte sich mit den vorgesehenen Bedingungen einverstanden — wahrscheinlich blieb ihm wenig anderes übrig — und der Vertrag konnte abgeschlossen und vollzogen werden.

»Hanc formam pacis rex accipiens promittit se deinceps ecclesie beate Marie *semper esse fidelem* et paganorum consilia vitare et christianis adherere confirmat et *regnum suum eidem ecclesie conferens a manu episcopi trium vexillorum sollempni porrectione recipit et eum in patrem eligens* omnia Ruthenorum ac Lethonum consilia mala ei deinceps revelare affirmat«¹³⁾.

Die Zuverlässigkeit des Chronisten ist sicher¹⁴⁾. Auf die Einzelheiten, z. B. die Tatsache, daß — was Heinrich verschweigt — Wsewolod auf einen Teil seines Fürstentums, nämlich die bereits christianisierten lettischen Gebiete, völlig verzichten mußte, kann in unserem Zusammenhang nicht eingegangen werden¹⁵⁾. Über den Einzelfall hinaus aber gewinnt die geschilderte Begebenheit insofern allgemeines Interesse, als hier ein orthodoxer altrussischer Fürst durch Auftragung seines »regnum«, seiner »hereditas patrum suorum« (wie Heinrich an anderer Stelle sagt) an die rigische Kirche Lehnsman eines deutschen geistlichen Reichsfürsten wird und durch die Überreichung dreier Fahnen dieses sein angestammtes Vatererbe — »otčina« ist der entsprechende altrussische terminus technicus — als Fahnenlehen wiedererhält. Er leistet seinem Lehnsherrn den Treueid und erhält dafür die Zusicherung, der Bischof werde ihm jederzeit Schutz und Hilfe (auxilium) gewähren, sofern dies vonnöten sei.

Der Fürst seinerseits erwählt den Bischof zu seinem Vater. Hier haben wir eine ganz andere Form der gegenseitigen Bindung vor uns. Leonid Arbusow hat in einer Untersuchung über das entlehnte Sprachgut in der Chronik Heinrichs ganz mit Recht darauf hingewiesen, daß damit eine völlige Umdeutung des Vasallitätsverhältnisses

12) Ebenda.

13) Ebenda.

14) Über ihn vgl. P. JOHANSEN, Die Chronik als Biographie. In: Jahrbücher f. Gesch. Osteuropas, N.F. Bd. (1953), S. 1 ff.; ferner die Einleitung von A. BAUER zur Ausgabe Heinrichs, bes. S. XXII ff.

15) HELLMANN, Lettenland, S. 152 ff.; G. GNEGEL-WAITSCHIES, Bischof Albert, S. 88 ff.; die betreffende Urkunde in: Liv-, Est- u. Kurländ. Urk. Buch I, 15 bzw. Livl. Güter-Urkk., hrsg. v. H. v. Bruiningk u. N. Busch, I, 2.

erfolgte¹⁶⁾. Freilich wird damit noch nicht deutlich, ob dieses Vater-Sohn-Verhältnis jenen Bindungen entspricht, die in der skandinavischen Welt eingegangen werden, um die zwischen den beiden Partnern bisher herrschende Fehde einzuschränken¹⁷⁾. Dies ergibt sich erst aus einer weiteren Mitteilung des Chronisten Heinrich: In den Verhandlungen zwischen Bischof Albert und den Russenfürsten spielten als Bevollmächtigte der letztgenannten orthodoxe Geistliche eine Rolle. Sie setzten, da sie nicht über rechtliche Begriffe und Vorstellungen verfügten, die der dem Fürsten Wsewolod auferlegten Lehnbindung entsprachen, an deren Stelle eine Konstruktion: ein geistliches Vater-Sohn-Verhältnis. Es handelte sich also um eine aus der geistlichen Sphäre entnommene, aber auch einen gewissen völkerrechtlichen Gehalt in sich schließende Bindung. Dies wird noch deutlicher in einem zweiten Fall: Heinrich erzählt zum Jahre 1212, daß es zu erneuten Auseinandersetzungen zwischen Bischof Albert und dem Fürsten Wladimir von Polozk, dem Oberherren des Wsewolod von Gerzike, gekommen sei¹⁸⁾. Dem Bischof war die bislang anerkannte Tributherrschaft der Polozker Fürsten über die inzwischen unterworfenen, getauften und dem livländischen Bistum eingefügten Liven und Letten lästig geworden. Wladimir seinerseits mag gesehen haben, daß seine bislang gewährte »licentia« zu Konsequenzen geführt hatte, die einer Regelung bedurften. Verhandlungen wurden angeknüpft. Durch Vermittlung der Geistlichen — auf deutscher Seite des Propstes der rigischen Kirche — kam eine vertragliche Vereinbarung zustande. Fürst Wladimir begab sich in das Heerlager Bischofs Alberts: »*et tamquam patrem spiritualem (eum) salutans veneratus est; similiter et ipse (sc. rex) tamquam filius ab eo (sc. episcopo) receptus est.*« Der Fürst von Polozk verzichtete auf die Tributherrschaft zunächst über die Liven, und dann wird Friede geschlossen¹⁹⁾.

Hier wird nun kein Vasallitätsverhältnis hergestellt, sondern es wird ein geistliches Vater-Sohn-Verhältnis als Form eines — modern gesprochen — völkerrechtlichen Vertrages vereinbart. Es besteht zwar nur in einer Geste und feierlichen Zeremonie — aber diese macht die Vereinbarungen ja erst evident. Zu fragen wäre, ob die orthodoxen Geistlichen, die im einen, wie im anderen Falle die Vermittler gespielt haben, den getroffenen Vereinbarungen eine ganz andere Deutung gaben, die im Falle der Herstellung eines geistlichen Vater-Sohn-Verhältnisses bestimmte rechtliche Auswirkungen hatte, die wir aber nicht zu beurteilen vermögen.

Kein Zweifel dürfte indes darüber obwalten, daß bei der direkten Konfrontierung des abendländisch-deutschen Lehnswesens mit dem orthodoxen Altrussentum zwei verschiedenartige Rechtssphären aufeinanderstießen; damit rühren wir an die Grund-

16) Darauf hat L. ARBUSOW, Das entlehnte Sprachgut in Heinrichs »Chronicon Livoniae« in: D. A. 8 (1950), S. 142 f., aufmerksam gemacht.

17) Vgl. dazu die Beobachtungen von L. BUISSON in diesem Bande.

18) Heinrich XVI, 2; HELLMANN, Lettenland, S. 139 ff.

19) Heinrich XVI, 2.

frage unseres Themas: gab es in Altrußland Beziehungen, die als denen des Lehnswesens oder des Feudalismus in dem abendländischen Europa ähnlich oder gleichartig anzusehen sind, ohne daß es zur Ausbildung eines Lehnrechts gekommen wäre? Daß es sich um eine Grundfrage der altrussischen Verfassungsgeschichte handelt, ist bekannt genug.

Im Jahre 1907 ließ Nikolaj *Pavlov-Sil'vanskij* sein kleines Buch »Der Feudalismus in der alten Rus'« erscheinen²⁰). Es faßte seine Ansichten über dieses Problem, die er vorher in verschiedenen Aufsätzen dargelegt hatte, zusammen²¹). Auf den Forschungen von Heinrich Brunner einerseits, Fustel de Coulanges andererseits fußend, versuchte er, ausgehend von den Verträgen, die die altrussischen Teilfürsten seit dem 11. Jahrhundert in steigender Zahl miteinander geschlossen hatten, die Übereinstimmung abendländischer und altrussischer Formen des Bodeneigentums und der Lehnbeziehungen nachzuweisen. Seine Arbeiten entfachten bei den russischen Rechts- und Sozialhistorikern einen Sturm der Entrüstung. Noch im Jahre 1929 setzte sich Peter *Struve* in einem großen Aufsatz über die Feudalordnung in Altrußland mit den Thesen von Pavlov-Sil'vanskij auseinander²²). Zustimmung fand dieser lediglich bei den marxistischen Historikern, allen voran bei M. N. Pokrovskij, der bis an seinen Tod als maßgebend galt und erst nach seinem Tode durch das Verdikt Stalins verurteilt worden ist²³). Indem Pavlov-Sil'vanskij die Eigenart und Eigenentwicklung

20) N. PAVLOV-SIL'VANSKIJ, Feodalizm v drevnej Rusi, St. Petersburg (1907). — Zum Begriff »die Rus'« ist zu bemerken, daß er die Bezeichnung für das Kiewer Reich und seinen Nachfolgestaat, das Großfürstentum Moskau, darstellt, bis Peter d. Gr. für sein Imperium den Namen »Rossija« (= Rußland) schuf. Wenn wir mitunter »Altrußland« sagen, so handelt es sich dabei lediglich um ein Hilfswort. G. RHODE, Die Ostgrenze Polens, Bd. I, Köln-Graz (1955), schlägt S. XI/XII die Bezeichnung »Reußen«, jedenfalls bis zum 16. Jh., vor, die wir für nicht sehr glücklich halten.

21) Genannt seien u. a.: Immunitet v Udel'noj Rusi [Die Immunität in der Teilfürstenzeit] In: Žurnal ministerstva narodnago prosvješčenija [Zeitschrift des Volksbildungsministeriums], 1900, Nr. 12; Feodal'nye otnošenija v Udel'noj Rusi [Feudale Beziehungen in der Rus' der Teilfürstenzeit]. Ebda, 1901, Nr. 6, 102, nr. 1; Gosudarevyje služilye ljudi [Die Dienstleute der Fürsten] (St. Petersburg 1908, 2. Aufl. 1909).

22) Vgl. die Kritik von F. B. TARANOVSKIJ, Feodalizm v Rossii [Feudalismus in Rußland] In: Izvestija Varšavskago Universiteta [Nachrichten der Universität Warschau] 1902; P. B. STRUVE, Suščestvovalo li v drevnej Rusi feodal'nyj pravoporjadok? [Gab es in der alten Rus' eine feudale Rechtsordnung?] In: ders., Social'naja i ékonomičeskaja istorija Rossii [Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands], Paris (1952) S. 221 ff.

23) M. N. POKROVSKIJ (1868–1932), der Verfasser einer vierbändigen »Geschichte Rußlands seit den ältesten Zeiten« (Russkaja istorija s drevnejšich vremen), gab 1924 eine 2. Auflage der Schrift des 1908 bereits jung verstorbenen PAVLOV-SIL'VANSKIJ heraus. In dem Vorwort heißt es u. a.: »P.-S., der seiner Überzeugung nach nicht Marxist und seiner Parteizugehörigkeit nach »Kadett« (Angehöriger der Partei der Konstitutionellen Demokraten) war, schuf aus einer Frage über den russischen Feudalismus eines der Argumente zur Erhellung der russischen Geschichte im marxistischen Sinne.« Das Hauptverdienst scheint Pokrovskij darin zu bestehen,

Altrußlands bestritt und glaubte, in der altrussischen Sozial- und Rechtsentwicklung die gleichen Erscheinungen und Formen feststellen zu können, wie in Mittel- und Westeuropa — er zog besonders die französische Entwicklung zum Vergleich heran —, lieferte er den marxistischen Historikern den Beweis dafür, daß die vor allem von Engels systematisierte Stufenfolge historischer Abläufe auch für Rußland ihre Gültigkeit besitze²⁴⁾. Wenn nach dem Verdikt Pokrovskijs und seiner Schule durch Stalin die Diskussion über den Feudalismus in der alten Rus' weitergeführt worden ist — und bis in die unmittelbare Gegenwart anhält —, so handelt es sich dabei nicht um die Feststellung der Tatsache als solcher, daß es nämlich einen Feudalismus in Altrußland gegeben habe — dies steht von vornherein fest — sondern lediglich darum, ihn zu gliedern in eine Periode des Frühfeudalismus, des voll ausgebildeten Feudalismus und des Spätfeudalismus, über deren Kennzeichen, sowie deren zeitlichen Ansatz sich die sowjetischen Historiker trotz jahrelanger Auseinandersetzungen im Grunde nicht einigen konnten²⁵⁾. Insofern hat Pavlov-Sil'vanskij, der politisch und geschichtsphilosophisch mit dem Marxismus nichts zu tun hatte, den Sowjethistorikern in der Tat den Boden bereiten helfen. Kennzeichnend für die russische Forschung der vorrevolutionären Epoche bereits war eine sehr viel stärkere Berücksichtigung der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Faktoren und damit der Versuch, ein Gesamtbild der Lebensordnung zu gewinnen, in welcher das Recht seinen Platz hatte, als dies in der Forschung Mittel- und Westeuropas, insbesondere Deutschlands der Fall

daß Pavlov-Sil'vanskij die russische historische Eigenart leugnet, die seiner Ansicht nach nur dazu dient, den modernen Kapitalismus und Feudalismus der Gutsbesitzer- und Fabrikantenklasse historisch zu untermauern, und die russische historische Entwicklung der Westeuropas gleichsetzt. Damit scheint ihm von nichtmarxistischer Seite der Beweis dafür erbracht, daß die Phasen des ökonomischen Prozesses in Westeuropa und in Rußland die gleichen sind. — Die Verurteilung Pokrovskijs und seiner Schule erfolgte posthum, als die Sowjetunion das nationalrussische Moment in Geschichte und Erziehung zu betonen begann und damit auch wiederum die Eigenart der russischen Entwicklung. Den Anfang machte das grundlegend wichtige Dekret vom 16. Mai 1934 des Zentralkomitees der Bolschewistischen Partei der Sowjetunion, in dem die Tätigkeit Pokrovskijs und seiner Schüler für unmarxistisch und schädlich erklärt wurde. 1939 erschien ein umfangreicher Sammelband der Akademie der Wissenschaften der UdSSR unter dem Titel: »Protiv istoričeskoj koncepcii M. N. Pokrovskogo« [Gegen die historische Konzeption des M. N. Pokrovskij]. Ungeachtet dessen wurde daran festgehalten, daß auch Altrußland eine Epoche des Feudalismus durchlebt habe.

24) Vgl. das in der vorigen Anmerkung gegebene Zitat aus der Einleitung von POKROVSKIJ zur 2. Auflage der Schrift PAVLOV-SIL'VANSKIJS.

25) Zur Periodisierung des Feudalismus und Kapitalismus in der geschichtlichen Entwicklung der UdSSR. Diskussionsbeiträge, übersetzt unter Leitung von K.-E. WÄDEKIN. (Berlin 1952 = 20. Beiheft zur Zeitschrift »Sowjetwissenschaft«); über den unbefriedigenden Ausklang der Diskussion vgl. die Zusammenfassung: Ob osnovnom ékonomičeskom zakone feodal'noj formacii (k itogam diskussii) [Über das wirtschaftliche Grundgesetz der feudalen Formation (zu den Ergebnissen der Diskussion)] In: Voprosy istorii [Fragen der Geschichte], 1955, Heft 5, S. 79 ff.

war²⁶⁾. Ohne daß hier auf die Ergebnisse der vielfältigen Forschungen näher eingegangen werden kann, die in Deutschland lediglich durch das Werk von Wassilij Kljutschewskij einem breiteren Kreise bekannt geworden sind, darf darauf hingewiesen werden, daß auch die sowjetische Forschung Erkenntnisse gewonnen hat, die nicht ohne Schaden für den Fortgang der Arbeit mißachtet werden können, sofern man von dem Streit um Terminologien und Periodisierungsfragen absieht²⁷⁾.

Deutlich lassen sich zwei Perioden altrussischer Verfassungsgeschichte unterscheiden²⁸⁾: eine frühere, die bis zum Zerfall des Kiewer Reiches in eine Reihe von mehr oder weniger selbständigen Teilfürstentümern reicht, und eine spätere, in der in diesen Teilfürstentümern und Stadtrepubliken — zu denken ist in erster Linie an das Fürstentum Wladimir-Suzdal', dann an Twer' und Moskau im Nordosten, an Haljtsch-Wolhynien im Südwesten, sowie an die Stadtrepublik Groß-Nowgorod und das mit ihr eng verbundene Pleskau — Verhältnisse gegeben sind, die zur Ausbildung neuer sozialer Formen führen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß in den westlichen Gebieten des Kiewer Reiches, die seit dem 13. und 14. Jahrhundert an das Großfürstentum Litauen fielen und damit seit 1386 in enge Beziehungen zu Polen traten, Sonderbildungen auftreten. Hier werden westliche Einflüsse spürbar bzw. maßgebend, während andererseits die seit 1240 andauernde und erst 1480 aufgehobene Herrschaft der Goldenen Horde der Mongolen in Saraj an der unteren Wolga ebenfalls nicht ganz ohne Folgen geblieben ist²⁹⁾.

26) Dies hat z. B. für die polnische Geschichtsschreibung HERBERT LUDAT hervorgehoben. Vgl. seine Aufsätze: Die deutsch-polnische Vergangenheit in marxistischer Sicht. In: Zs. f. Ostforschg. 1, 1952, S. 87 ff. und: Das sowjetische Geschichtsbild Polens. Ebenda, S. 371 ff. Untersuchungen über die russ. Geschichtsschreibung im 19. u. 20. Jh. von dt. Seite fehlen.

27) Insbesondere sind die zahlreichen, z. T. ausgezeichneten Quellenangaben zu erwähnen, die uns neues Urkundenmaterial erschlossen haben. Auch die »Vollständige Sammlung Russischer Chroniken« (Polnoe Sobranie Russkich Letopisej), die viele Jahre lang ins Stocken geraten war, wird jetzt weitergeführt. Über diese Neuerscheinungen berichtet laufend GÜNTHER STÖKL in den Jahrbüchern für Gesch. Osteuropas, worauf hier nachdrücklich hingewiesen sei.

28) Daß hier nur eine grobe Skizze geboten werden kann und die z. T. sehr verwickelten und auch lokal unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Verhältnisse nicht eingehend dargelegt werden können, versteht sich von selbst. Als Gesamtdarstellungen der sozialen Entwicklung können genannt werden. V. SERGEEVIČ, Drevnosti russkogo prava (Altertümer russ. Rechts [St. Petersburg 1908–1911]); M. A. D'JAKONOV, Skizzen zur Gesellschafts- und Staatsordnung des alten Rußland (Dt. Übersetzung, Breslau 1931); P. N. MILJUKOV, Očerki po istorii russkoj kul'tury [Skizzen zur Geschichte der russischen Kultur] 3 Bde. (Paris 1937 ff.); P. B. STRUVE, Social'naja i ekonomičeskaja istorija Rossii [Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands] (Paris 1952). Das große Werk von B. D. GREKOV, Krest'jane na Rusi, 2 Bde. Moskau (1952/54) (dt. Übersetzung: Die Bauern in der Rus von den ältesten Zeiten bis zum 17. Jahrhundert, Berlin 1958) ist zwar die einzige Gesamtdarstellung der Geschichte des Bauerntums, aber nur mit Vorsicht zu benützen.

29) Auch wenn davor gewarnt werden muß, diese Einflüsse zu überschätzen — eine Asiatisierung der Bevölkerung hat gewiß nicht stattgefunden —, muß darauf hingewiesen werden, daß

Eine Grundtatsache altrussischer Geschichte im 9. und 10. Jahrhundert ist das Nebeneinander zweier verschiedener ethnischer, sozialer und rechtlicher Ordnungen: die Herrschaft skandinavischer Warägerfürsten, die sich auf ihre Gefolgschaften stützten, und das Vorhandensein einer ostslawischen Bevölkerung in eigenen, um Burgen und Burgstädten gruppierten Verbänden, die sowohl herrschaftlich als genossenschaftlich verfaßt sind³⁰). Mag auch die Problematik der ostslawischen Gefolgschaft in vielem ungeklärt sein, mag auch nach dem scharfen Angriff, den Hans Kuhn gegen die angebliche Überbewertung des germanischen Gefolgschaftswesens unternommen hat³¹), eine Überprüfung des Wesens, der Verfassung und der Reichweite der ostslawischen družina notwendig sein — denn auch sie gehört ja zu dem Gesamtkomplex des germanischen Gefolgschaftswesens —, soviel ist sicher: das warägische Fürstentum ist zunächst Gefolgsherrentum³²). In diesen Gefolgschaften, die noch unter Wladimir dem Heiligen und seinem Sohne Jaroslaw dem Weisen, d. h. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts offenbar zum großen Teil aus Skandinaviern bestehen, die meist in ihrer Heimat jenseits der Ostsee angeworben worden sind, finden sich freilich auch schon neben einer Fülle anderen Volkes, den Angehörigen finnischer, türkischer u. a. Stämme, vor allem Ostslawen, denen der Zugang zu den höchsten Stellen im Rat des Kiewer Fürsten offensteht³³). Ihr Eintritt in die fürstliche Gefolgschaft löste sie freilich aus ihrem bisherigen Lebenszusammenhang. Wir erfahren von heftigen Auseinandersetzungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Gefolgsleuten³⁴). Die letzteren bilden den Kern der fürstlichen Heere; sie stellen die fürst-

sie sich insbesondere auf den Gebieten der Verwaltung, des Steuerwesens, des Geldsystems, der militärischen Technik ausgewirkt haben. Sie lassen sich in den entsprechenden Lehnworten im Russischen (einschließlich des Wortes »Kreml« für die Burg) nachweisen. Zum Problem insgesamt vgl. B. SPULER, Die Goldene Horde. Die Mongolen in Rußland, Leipzig (1943); ders., Die Mongolenzeit, Berlin (1948) = Handbuch der Orientalistik 2; G. VERNADISKY, M. KARPOVICH, A History of Russia III. Mongols and Russia, New Haven (1953).

30) Die Problematik ist angedeutet bei M. HELLMANN, Herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente in der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Slawen. In: Zs. f. Ostforsch. 7, 1958, S. 321 ff. Vgl. zum Städtewesen in Altrußland M. N. TICHOMIROV, Drevnerusskie goroda, Moskau (1956), bes. S. 214 ff.; H. LUDAT, Frühformen des Städtewesens in Osteuropa. In: Vorträge und Forschungen Bd. IV, Konstanz (1958), S. 527 ff.

31) HANS KUHN, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft. In: Zs. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 73, (1956), S. 1 ff.

32) Wichtig ist, daß sich Wandlungen im Gefolgschaftswesen vollzogen haben und in den Quellen zwischen einer älteren und einer jüngeren Gefolgschaft unterschieden wird; vgl. dazu M. A. D'JAKONOV, a. a. O., S. 72 ff.; M. HELLMANN, Staat und Recht in Altrußland. In: Saeculum V, (1954) S. 49 ff.

33) Über den Bojarenrat vgl. das monumentale Werk von V. KLJUČEVSKIJ, Bojarskaja дума drevnej Rusi, 5. Aufl. Petersburg (1919).

34) Wobei zu berücksichtigen ist, daß in den Städten infolge des Handelsverkehrs sich eine reiche Kaufmannschaft gebildet hatte, die sog. »reichen Leute«, die nicht ohne weiteres bereit waren, den Fürsten oder seinen Gefolgsleuten gehorsam zu sein. Zu den Auseinandersetzungen

lichen Statthalter für die zahlreichen Burgstädte, die zugleich das Richteramt wahrzunehmen haben, und die Gesandten im Verkehr mit dem byzantinischen Kaiser. Ihre Entlohnung geschieht, sofern wir aus der Frühzeit des Kiewer Reiches davon wissen, in Bargeld oder Beutegut. Verleihungen von Land und von dieses Land bebauenden, abhängigen Leuten sind vorerst unbekannt. Denn noch ist die Gefolgschaft nicht land- oder stadtsässig; sie wird von den Fürsten an ihren Höfen untergebracht, gepflegt und versorgt. Sofern ostslawische Elemente in den Gefolgschaftsdienst treten, scheinen sie nicht anders behandelt zu werden, als die Skandinavier.

Für den Dienst in der Gefolgschaft oder im — weiteren — Aufgebot des altrussischen Fürsten ist nun entscheidend wichtig, inwiefern sich das für das germanische Gefolgschaftsverhältnis konstitutive Moment der Treueverpflichtung nachweisen läßt. Bekanntlich hat Heinrich Mitteis gesagt: »Die Treue ist der entscheidende Beitrag des germanischen Rechtes zum Aufbau des Lehnswesens« und dabei betont, daß die Gegenseitigkeit der Treue zwischen Lehnsmann und Lehnherr, gegeben dadurch, daß der Lehnsmann mit seiner ganzen Persönlichkeit zum Einsatz bereit ist, diese als einander Gleichgestellte erscheinen läßt³⁵⁾. Es hat den Anschein, als habe ganz zu Anfang der Warägerherrschaft in Altrußland das Moment der Treue eine gewisse Rolle gespielt, sei aber allmählich mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Aus der Gefolgschaft wird auf diese Weise bereits sehr früh eine Söldnertruppe. Erinnerung sei an die bekannte Erzählung der Nestorchronik zum Jahre 980, in welcher es heißt:

»Danach sprachen die Waräger zu Wladimir: ›Dies ist unsere Stadt, wir haben sie erobert (d. h. Kiew gegen den Widerstand des ältesten Bruders, Jaropolk); so wollen wir von ihnen (d. h. der Kiewer Bevölkerung) ein Lösegeld haben, zwei Grivnen (1 Grivna = 400 g Silber) auf den Kopf.« Und Wladimir sprach zu ihnen: ›Wartet einen Monat, bis man Geld für euch sammle.« Sie warteten einen Monat lang, und er gab ihnen nichts. Da sprachen die Waräger: ›Du hast uns betrogen; weise uns den Weg nach Griechenland.« Er sagte zu ihnen: ›Gehet!« Und er wählte aus ihrer Mitte die besten und verständigsten und tapfersten Männer aus und verteilte unter sie Städte (d. h. setzte sie zu Statthaltern ein); die anderen aber zogen zu den Griechen nach Zar'grad (Byzanz).«

Es wird dann weiter berichtet, daß Wladimir den byzantinischen Kaiser (Basilios II., seinen Schwager) vor dem anscheinend recht wilden Haufen der nach Byzanz ziehenden einstigen Gefolgen gewarnt habe³⁶⁾.

zwischen der einheimischen, in den Burgstädten ansässigen Stadtbevölkerung und den Gefolgsleuten vgl. das bei TICHOMIROV a.a.O., S. 186 ff., zusammengestellte Material.

35) H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 3. Aufl. Weimar (1948), S. 67.

36) *Povest' vremennych let* (Erzählung von den vergangenen Jahren), hrsg. v. D. S. Lichačev u. B. P. Adrianova-Peretc, Moskau/Leningrad (1950), Bd. I, S. 56 (zum Jahre 980).

Wie man diese Erzählung auch bewerten mag – bekanntlich ist die Entstehung und Zusammensetzung der ältesten ostslawischen Chronik, der sogenannten Nestorchronik eines der schwierigsten Kapitel der Quellenkritik überhaupt³⁷⁾ –, so zeigt sie mindestens das Verhältnis zwischen Gefolgsherrn und Gefolgschaft mit aller wünschenswerten Deutlichkeit: die Verpflichtung des Herrn gegenüber den Gefolgen wird ebensowenig eingehalten, wie der Gefolgen gegenüber ihrem Herrn. Es ist der Ansatzpunkt jener Entwicklung, die sich noch erheblich verstärkt, als das warägische Fürstentum durch die immer weiter fortschreitende Zersplitterung des herrschenden Geschlechtes in zahllose Seitenlinien und die Erbfolgeordnung, die den genealogisch jeweils Älteren die reicheren Fürstensitze zuweist, selbst dauernd im Lande umherzieht und daher auch ihrer Gefolgschaft keine dauernde Belohnung zuweisen kann, die in Landbesitz besteht. Denn der nächste Fürst, der vielleicht nach ein paar Jahren an die Stelle des gegenwärtigen tritt, kann alle Abmachungen annullieren und die von seinem Vorgänger eingesetzten Statthalter und sonstigen Amtsträger verjagen. Kljutschewskij hat sich die Mühe gemacht, die in den Quellen bis zum Jahre 1228, d. h. bis zum ersten Tatareneinfall, genannten Namen von Gefolgsleuten zusammenzustellen und zu zählen – es sind ca. 150 –, und dabei festgestellt, daß nur 6 von ihnen beim Tode eines Fürsten auch dessen Sohne weiter dienten, 6 weitere nach dem Weggang des Fürsten aus einem Herrschaftsbezirk dessen Nachfolger im gleichen Bezirk ihre Dienste zur Verfügung stellten und nur in zwei Fällen der Statthalterposten sich vom Vater auf den Sohn vererbte³⁸⁾. Nun ist solche Statistik sicherlich unvollständig. Aber sie vermag ein ungefähres Bild der Verhältnisse zu vermitteln. Dieses erklärt, aus welchem Grunde Landzuweisungen an Gefolgsleute noch im 11. und beginnenden 12. Jahrhundert kaum nachzuweisen sind.

Nun wissen wir aber von zahllosen Fällen, da die Fürsten die einheimische Bevölkerung zur Waffenhilfe aufboten. Die Handhabe dazu bot sich den Fürsten dadurch, daß sie von allem Anfang an bei der Unterwerfung der einzelnen ostslawischen Gruppen nicht nur einen Tribut festlegten, der je nach Bedarf ermäßigt oder erhöht werden konnte und z. T. in gemünztem Gelde oder Edelmetall, z. T. in Naturalien bestand, sondern daß sie neben diesen Tributleistungen die Gerichtshoheit beanspruchten und auch durchsetzten. Dazu errichteten sie überall im Lande, soweit es mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kräften möglich war, eigene Burgen oder besetzten die vorhandenen mit Gefolgsleuten. Diese ihre richterliche Funktion ist

37) Vgl. dazu M. WOLTNER in *Zs. f. slaw. Philologie* 21 (1951), S. 159 ff., 344 ff., 23 (1953), S. 189 ff. G. STÖKL hat in diesem Zusammenhang einmal von einem Zusammenspiel mit beinahe unbegrenzten Möglichkeiten gesprochen. Vgl. dessen ausgezeichnet orientierende Literaturberichte in: *Jahrbücher für Gesch. Osteuropas N. F.* 3 (1955), S. 14 ff., 4 (1956), S. 208 ff., S. 249 ff.

38) V. KLJUČEVSKIJ, *Sočinenija* [Werke], Bd. 1, Moskau (1956), S. 197 (dt. Übersetzung: *Geschichte Rußlands*, Bd. 1, Berlin [1925], S. 198).

eines der wichtigsten Herrschaftsmittel der Fürsten und nach allem, was die Quellen berichten, eines derjenigen, auf welches die Unterworfenen selbst großen Wert legen. Wir hören mitunter davon, daß die Bevölkerung von den Fürsten die Einsetzung von Richtern verlangt³⁹⁾, zuweilen auch von der Abberufung von »ungerechten« Richtern, die durchgesetzt wird⁴⁰⁾ — von einem Widerstand gegen die richterliche Funktion der Fürsten als solche oder deren Beschränkung hören wir selten und erst spät, wobei hier Groß-Nowgorod eine Rolle spielt, dessen Struktur sich ja in manchem von der der binnenrussischen Burgstädte und Fürstensitze unterschied. Die Ursache für diese zunächst Staunen erregende Tatsache dürfte darin zu suchen sein, daß das Ostslawentum im Zeitpunkt der Errichtung der warägischen Herrschaft in Verhältnissen lebte, da Unfriede ein Normalzustand war und die Kämpfe zwischen den einzelnen Gruppen und kleinen Herrschaften, die man vielleicht unter dem Begriff »gentilizische Verbände« zusammenfassen darf, den Schutz des einzelnen oder größerer Landstriche vor Willkür unmöglich machten, sofern nicht eine von außen kommende und schlagkräftige Oberherrschaft den Frieden garantierte. Weiterhin muß berücksichtigt werden die ständige Bedrohung der südlichen Gebiete durch die Einfälle der Nomadenvölker, der Chasaren, deren Tributherrschaft von den Rurikiden beseitigt worden war, der Petschenegen, gegen die Wladimir der Heilige ein ganzes ausgedehntes Grenzsicherungssystem errichtete, von dem uns Brun von Querfurt aus eigener Anschauung berichtet⁴¹⁾, und der Kumanen oder Polowzer. Mit vollem Recht ist diese ständige Bedrohung durch die Steppennomaden als Ursache für die allmähliche Kolonisierung der dichten Waldgebiete Mittelrußlands und des Nordostens durch die Ostslawen angesehen worden; es läßt sich verfolgen, wie die im Gebiete der Waldsteppe gelegenen Siedlungen aufgegeben werden, wie bereits gegen Ende des 11. Jahrhunderts Kiew, die Zentrale des Reiches, an Bedeutung verliert und nur die Kraftanstrengung einer bedeutenden Persönlichkeit, Wladimirs II. Monomach († 1125) den Verfall vorübergehend aufhalten kann, während einerseits das weit westlich gelegene Halytsch an Bedeutung gewinnt, andererseits auf kolonialem Boden, in Suzdal' und Wladimir an der Kljazma, neue politische Zentren erwachsen — hier liegt das 1147 erstmals erwähnte Moskau — und sehr bald Kiew überflügeln. Die Waffenhilfe, die die einheimische Bevölkerung den Fürsten leistet, zielt also auf die Sicherung der eigenen Existenz und die Gewährleistung des Friedens.

39) Vgl. etwa die Verträge des Großfürsten Jaroslaw Jaroslawitsch mit Groß-Nowgorod (1264/65, 1266/67, 1270) In: Pamjatniki Russkogo Prava [Denkmäler des russischen Rechts], Bd. II, hrsg. v. A. A. Zimin, Moskau (1953), S. 135/36, 137/38, 138–41, in denen freilich schon die städtische Selbstverwaltung ein Mitspracherecht verlangt.

40) *Povest' vremennyh let* a.a.O.S.

41) Brief Bruns an Heinrich II., wahrscheinlich 1008 geschrieben, abgedruckt bei W. GIESEBRECHT, *Gesch. d. dt. Kaiserzeit* Bd. II (3. Aufl. Braunschweig [1863]), S. 667/668, neuerdings in der von D. Bernardo Ignesti veranstalteten Neuausgabe: S. Bruno di Querfurt, *Vita dei cinque fratelli e lettera a re Enrico* (Edizioni Camaldoli 1951), S. 155 ff.

Die Herrschaft der Fürsten und ihrer Gefolgschaften wahrte freilich im ganzen die einheimischen Lebensordnungen, nur daß die Bevölkerung jetzt den neuen Herren Tribut zahlen und sich ihrem Richterspruch beugen mußte — wobei offenbar das »gute alte Recht« (starina) auch von ihnen beobachtet wurde bzw. werden mußte⁴²⁾. Nichts geändert — und damit ergeben sich für unseren Zusammenhang wichtige Feststellungen — wurde, zunächst jedenfalls, an den Herrschafts- und Besitzverhältnissen dieser einheimischen Herrschicht, sofern sie sich den neuen Oberherren fügte und die richterliche Funktion derselben anerkannte, sowie später, als die Fürsten selbst Christen geworden waren, d. h. endgültig seit 988/89, das Christentum annahm. Sofern sie Waffenhilfe leisteten, taten sie es nicht auf Grund einer durch die Unterwerfung gegebenen Verpflichtung, sondern freiwillig, auf Grund einer von Fall zu Fall verabredeten Belohnung oder auch einer gemeinsamen Gefahr. Die früh einsetzende Verschmelzung von Ostslawen und Skandinaviern im Gefolge der Fürsten läßt sich an Hand der Namen vielfach belegen. Auch die immer wieder neu angeworbenen skandinavischen Gefolgsleute scheinen, sofern sie im Lande blieben und nicht nach Byzanz weiterwanderten, schnell im Ostslawentum aufgegangen zu sein, so daß die ursprünglichen Unterschiede zwischen beiden Gruppen schnell dahinschwanden. Auf jeden Fall war ihr Dienst freiwillig. Dies erklärt, aus welchem Grunde die Fürsten machtlos waren, wenn die auf solche Weise zu »freiwilligem Dienst« angeworbenen ostslawischen Herren, die Bojaren, sie verließen, denn rechtliche Folgen hatte eine solche Aufsayung des Dienstes für sie nicht. Weder konnten sie dafür vor ein fürstliches Gericht gezogen werden, noch verloren sie damit ihren Besitz und ihren kleinen Herrschaftsbereich. Im Gegenteil, die Aufsayung des Dienstes bei dem einen und die Überwechslung in den Dienst eines anderen Fürsten sind offenbar die Bedingung, unter denen sich die einheimischen Bojaren bereit erklären, überhaupt Waffenhilfe zu leisten. Aus dieser faktischen Lage ist dann ein Rechtsanspruch geworden, der beim Einsetzen urkundlicher Überlieferung, d. h. im wesentlichen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts — aus dem 12. Jahrhundert kennen wir nur ganz wenige altrussische Urkunden — in den schriftlich fixierten Vereinbarungen ausdrücklich hervorgehoben wird. Als um 1350 die Söhne des Moskauer Großfürsten Iwan I. Kalità einen Vertrag über das väterliche Erbe schließen, vereinbaren sie:

»Und die Bojaren und die freien Diener sollen frei sein (den Herrn zu wechseln); will einer von uns zu Dir, dem Großfürsten (d. h. dem ältesten der Brüder) übergehen oder von Dir zu uns, so soll man ihn gegen seinen Willen nicht festhalten«⁴³⁾.

42) Der Begriff der »starina« findet sich in vielen Urkunden, die die richterlichen Funktionen festsetzten. Über ihn vgl. D'JAKONOV, a.a.O. S. 178 ff.

43) Pamjati Russkogo Prava III, hrsg. v. L. V. Čěrepnin, Moskau (1955), S. 258. Die Urkunde wird von V. GITERMANN, Geschichte Rußlands Bd. I, Hamburg (1949) ins Jahr 1341 gesetzt.

In dem Friedensvertrag, den der Moskauer Großfürst Dimitrij Donskoj, der Enkel des Iwan Kalitá, mit dem Großfürsten Michael Alexandrowitsch von Twer' im Jahre 1368 schloß, hieß es:

»Und wenn ein Bojar oder Diener von uns zu Dir übersiedelt oder von Dir zu uns, und seine Besitzungen liegen in unserem Gebiet, dem Großfürstentum, oder in Deinem Gebiet, in Twer', so steht es uns und Dir nicht zu, diese Besitzungen zu betreten... Und wer uns oder Dir dient, aber in unserem oder Deinem Gebiet wohnt, den soll man wie die eigenen Leute besteuern, nach eidlicher Aussage, ohne Arglist. Für das Gericht und für die Steuer soll der ständige Wohnort gelten«⁴⁴⁾.

Diese Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Die in den angeführten Beispielen geschilderten Verhältnisse sind alt und in der Zeit, aus der diese urkundlichen Zeugnisse stammen, in gewissem Sinne sogar ein Anachronismus, denn inzwischen waren Veränderungen eingetreten, auf die sogleich noch eingegangen werden muß. Es zeigt sich, daß die persönliche Freiheit und Freizügigkeit desjenigen Bojaren oder freien Dieners, der sich einem Fürsten gegenüber zu Diensten verpflichtet, in keiner Weise beschränkt wird, weil eben keine gegenseitige Treueverpflichtung eingegangen wird, die die gesamte Persönlichkeit des Dienenden — und natürlich auch des Herrn — erfaßt. Außerdem wird zwischen dem ererbten oder erworbenen Besitz des frei Dienenden und dem Dienst keine Verbindung hergestellt, d. h. es fehlt der Dienstverpflichtung jedes d i n g l i c h e Moment. Andererseits ist der Besitz des Bojaren oder freien Dieners nicht aus der allgemeinen Gerichts- und Finanzhoheit des Fürsten eximiert; der frei Dienende ist zur Abgabenerleistung und zur Anerkennung der Gerichtshoheit des Fürsten, in dessen Herrschaftsbereich sich eben dieser Besitz befindet, verpflichtet. Struve hat, um diese eigenartigen Verhältnisse zu kennzeichnen, den Begriff »territoriale Untertanenschaft« bei persönlicher Freiheit vorgeschlagen⁴⁵⁾. Eine Ausnahme bildet lediglich das Kirchengut, das seit der Christianisierung Altrußlands zu Ende des 10. Jahrhunderts der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist⁴⁶⁾. Daß byzantinische Einflüsse hierbei obwalten, dürfte sicher sein. Im übrigen behielt ja auch in Byzanz der Kaiser die Gerichtsbarkeit in den eigenen Händen⁴⁷⁾. Mit Ausnahme der Kirchengüter fehlt also den Besitzungen der Bojaren dasjenige Kenn-

44) SERGEJ SOLOVIEV, *Istorija Rossii s drevnejšych vremen* [Geschichte Rußlands von den ältesten Zeiten an] I (St. Petersburg o. J.) S. 968.

45) STRUVE, *Social'naja i ékonomičeskaja istorija a.a.O.* S. 229. Dort wird der scharfe Gegensatz zwischen der westlichen feudalen Welt und der Rus' besonders unterstrichen, wie uns scheint, durchaus zu Recht.

46) Dazu: L. K. GOETZ, *Staat und Recht in Altrußland*, Berlin (1908) S. 8 ff., 133 ff.; A. M. AMMANN SJ., *Untersuchungen zur Geschichte der kirchlichen Kultur und des religiösen Lebens bei den Ostslawen I*, Würzburg (1955), S. 14 ff.

47) Wie FRANZ DÖLGER in seinem Vortrag (in diesem Bande) hervorgehoben hat.

zeichen, welches in der abendländischen Sozialstruktur so bedeutungsvoll war: das der Immunität⁴⁸⁾.

Eine ganz andere Frage freilich — und daran hat sich vor allem die Kritik der sowjetischen Historiographie an der sog. »bürgerlichen« Geschichtsschreibung gestoßen — ist die, ob die auf den Besitzungen bzw. im Herrschaftsbereich der ostslawischen Herrschicht ansässigen landbebauenden Leute in irgendeiner Form abhängig waren⁴⁹⁾. Waren diese Herren bereits Großgrundbesitzer? Für die Frühzeit des Kiewer Reiches lassen sich kaum schlüssige Beweise führen. Alles das, was von der sowjetischen Historiographie als »Beweis« für die Herausbildung eines Großgrundbesitzes mit halb oder ganz abhängigen Leuten angeführt wird, ist entweder reine Konstruktion entsprechend dem Entwicklungsschema der Menschheitsgeschichte von Engels, oder aber auf nicht stichhaltige und aus späterer Zeit willkürlich rückprojizierte Zeugnisse gestützt. Freilich hat man für die in manchem der früheren Kiewer Zeit entsprechenden Zustände etwa bei den baltischen Völkern vor der Ankunft der Deutschen an eine Art Grundherrschaft gedacht⁵⁰⁾. Für den ostslawischen Bereich wissen wir jedoch nichts Genaueres darüber. Aus der Tatsache, daß es kleine ostslawische Herrschaften und eine Schicht von Burgherren gab, läßt sich zwar folgern, daß die landbebauende Bevölkerung gewisse Abgaben und Dienste geleistet haben wird, nur wissen wir nichts darüber, und mit privatem Großgrundbesitz haben diese Verhältnisse wenig zu tun. Erst seit dem Ende des 11. und seit dem 12. Jahrhundert lassen sich Gefolgsleute der Fürsten als private Großgrundbesitzer nachweisen, die aber noch die Ausnahme gebildet haben dürften. Die Gefolgschaft war zu dieser Zeit noch nicht landsässig. Daß die Fürsten gegenüber den Bauern grundherrliche Rechte geltend machen konnten, ist für die Frühzeit des Kiewer Reiches jedenfalls ausgeschlossen. Und daß man die kleinen ostslawischen Herrschaften als große Grundherrschaften bezeichnen kann, ist wenig begründet.

Will man nun das Kiewer Reich der Frühzeit in seiner sozialen und in seiner staatlichen Struktur kennzeichnen, so wird man es als eine Tributs- und Gerichtsherrschaft von Gefolgsherren charakterisieren können, der zunächst jedes institutionelle Moment fehlt. Tribut- und Gerichtsherrschaft werden direkt und unmittelbar ausgeübt, indem der Fürst selbst oder seine mit ihm ziehenden, ihn beratenden Gefolgsleute und freien Diener von Fall zu Fall mit der Wahrnehmung dieser Funktionen beauftragt werden⁵¹⁾.

48) Der Vergleich, den PAVLOV-SIL'VANSKIJ in seiner Abhandlung über den Feudalismus in Rußland ziehen wollte, ist also nicht möglich.

49) H. JABLONOWSKI, Das Problem bäuerlicher Abhängigkeit im Kiewer Reich. In: Festschrift für M. Vasmer, Tübingen (1956), S. 193 ff.

50) P. JOHANSEN, Kurlands Bewohner zu Anfang der historischen Zeit. In: Baltische Lande I, Leipzig (1939) S. 271 ff.; M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter, S. 109 ff.

51) Vgl. die in Anm. 28 genannte Literatur, besonders aber V. O. KLJUČEVSKIJ, Bojarskaja дума a.a.O. (Anm. 33).

Als Entgelt dafür wird ihnen eine Belohnung zuteil, ein »koromlenje« — das Wort bedeutet im eigentlichen Sinne: Verpflegung, Versorgung —, und zwar jeweils nur solange, als sie im Auftrage ihres Fürsten Tribut einsammeln oder Recht sprechen. Ein Erblichwerden dieser Funktion ist durch den ständigen Wechsel der Fürsten und ihr Umherziehen im Lande ausgeschlossen. Sofern den Gefolgen oder freien Dienern Land als »koromlenje« zugewiesen wird — dies kommt sehr selten vor —, saugen sie die darauf ansässigen Leute aus, solange ihr Fürst in dem betreffenden Herrschaftsbezirk sitzt, um ihm dann in den nächsten zu folgen. Es sind dies Erscheinungen, die keineswegs vereinzelt dastehen, sondern sich bezeichnenderweise auch bei den Normannen wiederfinden ⁵²⁾.

Für diese Art der Entlohnung von Gefolgsleuten oder freien Dienern bietet wiederum die Chronik des Heinrich von Lettland ein bezeichnendes Beispiel: Bischof Albert I. von Livland hatte schon 1207 »ad procurandum officium advocacie in iure seculari« einen deutschen Ritter für das Livengebiet an der livländischen Aa um Treyden als Vogt eingesetzt ⁵³⁾. Einige Jahre später wurde für die Letten von Autine und das Gebiet von Ydumea ein Gleiches veranlaßt. Zum Vogt ernannte der Bischof seinen eigenen Bruder Dietrich. Dieser hatte — auf Veranlassung Bischof Alberts — die Tochter eines altrussischen Teilfürsten, des Wladimir von Pleskau, geheiratet ⁵⁴⁾. Man mag sich davon eine Verbesserung der Beziehungen zwischen dem jungen Bistum und dem benachbarten altrussischen Fürstentum, das zudem die Tributherrschaft über einen Teil des nördlichen Lettenlandes beanspruchte, erhofft haben ⁵⁵⁾. Wladimir von Pleskau aber geriet mit seinen Pleskauern sehr bald in Streit und erschien als Flüchtling in Riga. Da sein Schwiegersohn Dietrich sich im Frühjahr 1213 nach Deutschland begeben mußte, bestimmte Bischof Albert Wladimir zum stellvertretenden Vogt. In kürzester Zeit kam es indes zu schweren Auseinandersetzungen. Bischof Philipp von Ratzeburg, der während der Deutschlandfahrt Bischof Alberts dessen Bistum verwaltete, sah sich gezwungen, Wladimir vor sich zu laden und ihm Vorhaltungen über die Art, wie er seine Vogteirechte auffaßte, zu machen. Vor allem der deutsche Priester Alebrand, der die Letten von Autine und Ydumea getauft und dort die Urfparrei gegründet hatte, machte Wladimir die heftigsten Vorwürfe. »Oportebat te, rex, qui iudex hominum esse meruisti, iudicia iusta iudicare et vera, non opprimendo pauperes nec res eorum auferendo, ne neophitos nostros conturbando magis a fide Christi faceres deviare«,

52) Darauf hat L. BUISSON in seinem Beitrag zu diesem Bande aufmerksam gemacht.

53) Heinrich XI., 4. *Missus est etiam eodem anno Godfridus, quidam peregrinus miles, in Thoreidam ad procurandum officium advocacie in iure seculari.* Heinrich nennt weiter XII, 6 *Hermannus, Lyvonum advocatus* (vielleicht den Nachfolger Gottfrieds), sowie XIV, 10 *Eggelbertus gener episcopi* (sc. Alberti), *qui eodem anno (1211) procurabat advocaciam in Thoreida.*

54) Heinrich XV. 13, XVI. 7.

55) Über die Beziehungen Pleskaus zum Bistum Riga vgl. F. v. KEUSSLER, Die Tributpflichtigkeit der Landschaft Tolowa an die Pleskauer, in: Mitteilungen a. d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands XIV (1891), S. 99 ff.

läßt Heinrich ihn zu Wladimir sagen ⁵⁶⁾. Ganz abgesehen davon, daß seit den strengen Anweisungen der Kurie, insbesondere Innozenz' III., jede rechtliche Unterdrückung der Neugetauften untersagt war ⁵⁷⁾, so ergibt sich aus den Worten Heinrichs der Tatbestand ganz deutlich: Wladimir faßte die Vogtei als »koromlenje« auf, d. h. er versuchte aus dem ihm zugewiesenen Landgebiet soviel herauszupressen, als irgend möglich war, wie das ansonsten im Kiewer Reich zu geschehen pflegte. Diese Anschauung war indes für die Deutschen nicht tragbar, und die Folge war, daß Wladimir mit seiner »familia« — d. h. Gefolgschaft — nach Pleskau zurückkehrte. Es darf angenommen werden, daß Wladimir gar nicht verstand, aus welchem Grunde man mit ihm unzufrieden war; er dürfte die Rechtsprechung nach den in Altrußland verbreiteten, in der »Russkaja Pravda« niedergelegten Normen gehandhabt haben, und was es mit dem Amt eines bischöflichen Vogtes auf sich hatte, wußte er nicht.

Zieht man die Schlußfolgerungen aus dem bisher Dargelegten, so wird man sagen dürfen, daß in dieser ersten Periode altrussischer Verfassungsgeschichte alle Kennzeichen einer feudalen Ordnung völlig fehlen. Es führt daher zu falschen und der historischen Wirklichkeit nicht entsprechenden Vorstellungen, wenn — wie das in der sowjetischen Historiographie in der Regel geschieht — schon in dieser ersten Kiewer Epoche von »Feudalismus« gesprochen wird, wobei dieser Begriff zudem überdehnt und seines konkreten geschichtlichen Inhalts entleert wird.

II.

Etwas anders liegen die Dinge, wenn wir uns nun der zweiten Periode zuwenden. Schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts lassen sich zwei parallel nebeneinander herlaufende Vorgänge festhalten: einmal eine fortschreitende Zersplitterung des Reiches in immer kleinere Teilfürstentümer, deren Zusammenfassung nach dem Tode Wladimirs II. Monomach (1125) nicht mehr gelingen will, und zum anderen die von einer unaufhörlichen Kolonisations- bzw. Abwanderungsbewegung begleitete Verlagerung der politischen Schwergewichte nach Südwesten (Halytsch) bzw. Nordosten (Suzdal'-Wladimir). Im Zusammenhang damit steht die zunehmende Behinderung und Gefährdung des Handelsverkehrs auf dem Dnjepr, der Schlagader des Kiewer Reiches. Hinzu kommt endlich, daß seit dem Jahre 1204, seit der Errichtung des lateinischen Kaisertums und Patriarchats in Byzanz, auch die weltpolitische Situation sich gründlich

56) Heinrich XVIII, 2. Vgl. auch XVII, 4, 6, XVIII, 1.

57) Livl. Urk. Buch I, 1. Zur Frage der päpstlichen Missionstheorie und -praxis vgl. außer den älteren Arbeiten von F. BLANKE, E. MASCHKE u. a. neuerdings A. BAUER, Der Livlandkreuzzug. In: Balt. Kirchengesch., hrsg. v. R. Wittram, Göttingen (1956), S. 31 ff. und meine Bemerkungen dazu in: Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens a.a.O. S. 85, Anm. 22. Vgl. auch G. GNEGEL-WAITSCHIES, Bischof Albert a.a.O. S. 163 f.

gewandelt hat ⁵⁸⁾. Die Teilfürsten der bislang am Rande gelegenen und nur den Jüngsten und Machtlosesten aus dem Rurikidenhause zugewiesenen Gebiete steigen zu Machtfaktoren auf, die sehr bald den Inhaber des Großfürstenthrones in Kiew und damit das offizielle Oberhaupt des Geschlechtes an Macht überflügeln. Bei der fortschreitenden Verzweigung des Rurikidenhauses ist eine geregelte Erbfolge nicht mehr einzuhalten, und schließlich einigen sich die Fürsten auf den seit 1097 in gewissen unregelmäßigen Abständen einberufenen Fürstentagen dahin, daß jeder Zweig des Geschlechtes das Gebiet, das er gerade inne hat, als sein »väterliches Erbe« (otčina) ansehen solle, nicht anders, als die Bojaren und freien Diener das ihre. Dabei spielen auch die Bevölkerungen der Städte, allen voran das durch seinen Ostseehandel zu großem Reichtum aufgestiegene und zu einem riesigen Landgebiet im Norden gelangte Groß-Nowgorod am Wolchow, eine bestimmende Rolle. Sie haben angesichts des chaotischen Durcheinanders in dem herrschenden Geschlecht in steigendem Maße ihr Geschick in die eigenen Hände genommen. Sie sind es, die in ihren Selbstverwaltungsorganen die zweifellos neben den herrschaftlichen auch stets vorhandenen genossenschaftlichen Elemente Gestalt gewinnen lassen und die Fürsten als Söldnerführer und bezahlte Richter auf Vertrag anstellen und gegebenenfalls auch verjagen. Nur dort, wo infolge der geographischen Lage ein auf dem Fernhandel basierendes Städtewesen sich nicht recht entwickeln kann — d. h. im abgelegenen Nordosten — können die Fürsten sich eine otčina schaffen, in der sie der einzige bestimmende politische Faktor sind ⁵⁹⁾. Sie bedienen sich dazu vor allem ihrer u n f r e i e n D i e n e r.

Es handelt sich dabei um eine soziale Gruppe, die schon in den Gefolgschaften der ersten Periode nachzuweisen ist. Unfreie, die zum engeren Hausgesinde der Fürsten gehörten, sind in der vorhergehenden Zeit mitunter zu auch politisch bedeutenden Stellungen aufgestiegen ⁶⁰⁾. Es sind dies jene Leute, die in den Quellen als »otroki«, als »deti«, als »dvorovyje« (Knaben, Kinder, Hofleute) bezeichnet werden. Freilich ist die Terminologie in den Quellen nicht immer genau, daher muß in jedem einzelnen Falle nachgeprüft werden, welche soziale Schicht oder Gruppe gemeint ist. Wenn z. B. von »bojarskie deti« die Rede ist, dann können damit tatsächlich die Söhne von Bojaren, d. h. von freien Leuten, gemeint sein. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen darunter Unfreie zu verstehen sind, wobei die Kennzeichnung dieser Leute als Unmündige (Kin-

58) Insbesondere dieses Ereignis, dessen ungeheuren Eindruck auf die Welt der orthodoxen Christenheit A. M. AMMANN SJ., Abriß der ostslawischen Kirchengeschichte a.a.O. S. 52 betont, hat die seit der Christianisierung der Ostslawen von Byzanz her auf diese übertragene latente Lateinerfeindschaft ungeheuer verstärkt und die Spaltung von 1054 erst zu einem endgültigen Bruch werden lassen.

59) Vgl. G. STÖKL, Die Wurzeln des modernen Staates in Osteuropa. In: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas N. F. 1 (1953), S. 255 ff.

60) Auch die Mutter Wladimirs des Heiligen war Unfreie. Ihr Bruder Dobrynja begleitete dessen ungeachtet den jungen Neffen nach Nowgorod und wurde später dessen Statthalter dasselbst. Povest' vremennych let a.a.O. S. 49/50, 56.

der, Söhne) offenbar auf ein ursprüngliches Familiendenken zurückweist⁶¹⁾. Das wichtigste Kennzeichen dieser unfreien Schicht ist indes dies, daß diese Leute ihren Dienst beim Fürsten nicht nach Belieben aufsagen und sich vom Fürstenhof oder aus der Umgebung des Fürsten entfernen dürfen. Sie können dafür nicht nur durch Richterspruch bestraft werden, sondern verlieren dadurch auch das ihnen Verliehene an Besitz oder Land. Landverleihungen an unfreie Diener treten in größerem Umfange erst im Zusammenhang mit der Kolonisierung der nordöstlichen, z. T. auch der südwestlichen Randgebiete auf. Hier, in diesen Kolonialgebieten, vor allem des Nordostens, haben die unfreien Diener mitunter eine Funktion, die entfernt an die eines Lokators in der ostdeutschen Siedelbewegung erinnert. In diesen Kolonialgebieten wird Landbesitz auch deswegen von Wert, weil der Handelsverkehr kaum eine Bedeutung hat, jedenfalls zu Anfang nicht, und erst später versteht es das aufsteigende Moskau, den allmählich wieder in Gang kommenden Fernhandel an sich zu ziehen. An die Stelle einer ausgedehnten und in dieser Beziehung Mitteleuropa weit überflügelnden Geldwirtschaft treten einfachere Formen naturalwirtschaftlicher Art. Diesen unfreien Dienern fällt nicht zuletzt die Aufgabe zu, die landbebauenden Schichten der Bevölkerung auf dem soeben erschlossenen Lande festzuhalten und am Weiterwandern zu hindern, einem Bestreben, das jeweils dann einsetzte, wenn der Fürst die Kolonisten zu Leistungen und Abgaben heranzog. Daneben bildeten die unfreien Diener auch einen Teil der Truppenverbände des betreffenden Teilfürsten, traten also neben die ältere Gefolgschaft und die freien Fürstendiener. Schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts sind solche »dvorskije voi«, d. h. Hofkrieger, für die nordöstlichen Fürstentümer bezeugt⁶²⁾. Sie gewannen an Bedeutung, als nach dem Tatareneinfall von 1238–40 und der Unterwerfung nahezu sämtlicher altrussischer Fürstentümer unter die Mongolenherrscher den Fürsten verboten wurde, Gefolgschaften zu halten. Sofern die Gefolgsleute nun nicht abwanderten und ihre Dienste den inzwischen zu bedeutender Macht aufgestiegenen litauischen Großfürsten anboten, die den Angriffen der Tataren zu begegnen vermochten, mußten sie sich entweder auf ihre »otčina« zurückziehen, sofern sie eine solche besaßen, oder in den Besitz einer solchen zu gelangen versuchen.

Insbesondere auf dem nordöstlichen Kolonialboden hatte sich inzwischen ein gänzlich anderes Verhältnis des Fürsten zu seinem Fürstentum entwickelt, als es die erste altrussische Periode kennzeichnet. Indem der Fürst sein gesamtes Teilfürstentum als »otčina« ansah, als angestammten, von den Vätern ererbten Besitz, war er in der Lage, Stücke davon je nach Bedarf zu verleihen. Die Formen der Landleihe, die sich seit dem

61) Die Problematik von Familie und Sippe bei den Ostslawen bedarf dringend einer Durchforschung unter den in der europäischen Verfassungsgeschichteforschung erarbeiteten Gesichtspunkten, nicht zuletzt auch, um sie aus dem Schematismus längst überholter Vorstellungen zu lösen, wie sie durch das Festhalten an gewissen Charakterisierungen von F. ENGELS mitgeschleppt werden.

62) STRUVE, Suščestvovali v drevnej Rusi feodal'nyj pravoporjadok a.a.O. S. 245.

13. Jahrhundert entwickelten und im 14. und 15. und bis weit ins 16. Jahrhundert hinein vorherrschten, sind verschieden. Es gab die beiden großen Kategorien der Verleihung von Land zu freiem, erblichem Eigentum als »otčina« und der Verleihung zu bestimmten Bedingungen, d. h. mit der Verpflichtung zu Dienstleistungen. Diese letztgenannte konnte wiederum verschiedener Art sein: es gab Verleihungen zu erblichem Besitz, zu lebenslänglicher, zu zeitlich begrenzter, endlich zu nur vorübergehender und jederzeit widerrufbarer Nutznießung. Da heißt es etwa:

»Und ich habe das Dorf Bogorodičeskoe im Gebiet von Rostow gekauft (vermutlich aus Klosterbesitz) und es dem Borisko Vorkov gegeben, und wenn er einem meiner Söhne Dienst leistet, soll das Dorf ihm gehören; wenn er aber meinen Söhnen keinen Dienst leistet, sollen sie ihm das Dorf wegnehmen« (Urkunde Iwan Kalit'a's von Moskau, ca. 1340)⁶³.

Es wird mitunter die Bedingung an die Landverleihung geknüpft, das verliehene Land nicht zu verkaufen, zu verschenken oder einem anderen Fürsten aufzutragen. Auch die Auftragung ererbten Besitzes an den Fürsten kommt also vor; dafür erwirbt sich der Auftragende bestimmte Privilegien (Freiheit von Abgaben usw.). Der terminus technicus dieses Vorganges ist »oknažitj« (eigentlich: zu fürstlichem Eigentum machen)⁶⁴.

Die Verleihung von Land an unfreie Diener — und natürlich auch an Bojaren und Freie — heißt altrussisch »žalovanje« (eigentlich: die Belohnung aus Mitleid und Gnade)⁶⁴. Die immer zahlreicher werdenden Urkunden — die »žalovannye gramota« — zeigen, wie die Verleihungen in den nördlichen Fürstentümern, insbesondere in Moskau selbst, zunehmen. Vor allem aber versuchen die Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert — es sind nun schon die Moskauer Großfürsten, die ihre Rivalen in den kleinen und kleinsten Fürstentümern nach und nach beseitigt oder in ihren Dienst gezwungen haben — den Unterschied zwischen Bojaren und freien Dienern und den unfreien Dienern zu verwischen, indem sie den Bojaren und freien Dienern ihre »žalovannye gramota« aufdrängen, damit also versuchen, auch das freie Eigentum dieser Schicht, die »otčina«, unter ihre Verfügungsgewalt zu bringen. Die Möglichkeit dazu bot sich in der Exemption von Abgaben oder auch von der Gerichtsherrschaft des Großfürsten. Vorbild für dieses Verfahren gaben die an die Klöster verliehenen Privilegien ab, die bereits seit der Ausbreitung des Klosterwesens nach dem Nordosten und Norden verliehen worden waren. Es ergibt sich also im Moskauer Staat des ausgehenden 15. und des 16. Jahrhunderts die Situation, daß einesteils die ursprünglich freien und frei-

63) STRUVE, Social'naja i ékonomičeskaja istorija Rossii a.a.O. S. 116 f.

64) Die Untersuchung der russischen Rechtssprache steckt noch in den Anfängen. Besonders hingewiesen sei auf die überaus wichtigen Arbeiten von BORIS UNBEGAUN in Oxford. Vgl. z. B. B. O. UNBEGAUN, Studies on the Russian Language. In: Oxford Slavonic Papers V (1954), S. 125 ff. Auch: KNUD RAHBEK SCHMIDT, Zur Erforschung der sozialen Terminologie in Texten des russischen Mittelalters. In: Scando-Slavica IV (1958), S. 94 ff.

zügigen Bojaren und freien Diener nun den unfreien Dienern allmählich gleichgestellt werden, zum anderen aber die ursprünglich unfreien und dienstverpflichteten Fürstendiener mit den Bojaren und Freien zu einer einzigen Schicht verschmelzen und sogar zu Inhabern von Exemptionsrechten werden können. Dies zeigt, daß das Bestreben der Moskauer Großfürsten darauf gerichtet war, die rechtlichen Unterschiede auszugleichen und eine einheitliche Grundherrenschicht, einen im Fürstendienst stehenden Adel zu schaffen. Leitbild wird dabei das kleine Dienstgut, das unter bestimmten Bedingungen verliehen wird und für welches sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts die Bezeichnung »pomestje« einbürgert. Das Wort bildet den Ausgangspunkt für die russische Bezeichnung für »Gutsbesitzer, Inhaber eines Landgutes« (pomeščik). Insbesondere Iwan IV. hat mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit durchgegriffen, als er auf den Widerstand der Bojaren und freien Diener und der zahllosen Seitenlinien des Rurikidenhauses stieß, die sich nicht mit den kleinen Dienstgutsinhabern auf eine Stufe stellen lassen wollten. Auch wenn er die Widerspenstigen zu vielen Tausenden umbringen ließ, wobei insbesondere die kleinen Fürstenhäuser betroffen wurden, so ist ihm die rechtliche Nivellierung nicht ganz gelungen⁶⁵). Der Grundherrenstand aller Grade wehrte sich heftig, und die in den Dienst der Moskauer Großfürsten gezwungenen sog. »Dienstfürsten« setzten das sogenannte »mestničestwo« durch, d. h. die Anerkennung einer Art Rangtabelle im Fürstendienst, in welcher der einzelnen Familie nicht auf Grund ihrer Verdienste um den Moskauer Großfürsten, sondern auf Grund ihrer genealogischen Stellung im Gesamthause der Rurikiden ein bestimmter Platz (mesto) zustand. Damit hatte wenigstens das weitverzweigte Haus der Rurikiden sich gegenüber den Moskauer Großfürsten eine gewisse Sicherung geschaffen, indes die Bojaren und freien Diener, sofern sie nicht durch enge verwandtschaftliche Beziehungen im Rurikidenhause aufgegangen waren, mit den einstigen unfreien Dienern zu dem einen Stand der adligen, im Fürstendienst stehenden Grundherren verschmolzen. Da der Großfürst dieses »mestničestwo« anerkennen mußte, d. h. also in der Wahl von Inhabern der hohen Posten in der Verwaltung und Armee gebunden war, hat Iwan IV. bekanntlich versucht, durch die Schaffung eines großfürstlichen Territoriums, das er durch eigene, von ihm angeworbene Leute verwalten (und ausplündern) ließ, die er z. T. aus dem Auslande, nicht zuletzt aus dem nördlichen Deutschland herbeiholen ließ, sich von dieser Bindung frei zu machen⁶⁶). Es ist die Periode der sog. »opričnina«, die das Moskauer Großfürstentum trotz anfänglicher äußerer Erfolge an den Rand der inneren Zerrüttung gebracht hat und die Voraussetzungen für die sog. »Zeit der Wirren« (Smuta) nach dem Aussterben der Moskauer Linie des Rurikidenhauses schuf, die erst 1613 durch die Wahl des ersten Großfürsten aus dem Hause Ro-

65) Vgl. V. LEONTOWITSCH, Die Rechtsumwälzung unter Iwan d. Schrecklichen und die Ideologie der russ. Selbstherrschaft (Frankfurt a. M., Stuttgart, o. J.), eine sehr wichtige kleine Studie.

66) Über die »opričnina« ist hier nicht mehr zu handeln.

manow überwunden werden konnte. Bezeichnend ist, daß es — mit Ausnahme des Fürsten Wassilij Schujskij, der aber kläglich scheiterte — kein Angehöriger der zahllosen Seitenlinien des Rurikidenhauses oder keine ganze Familie desselben gewagt haben, nach der Krone der Moskauer Großfürsten-Zaren zu greifen. Die Schranken, die sich diese höchste adlige Grundherrenschicht im »mestničestvo« geschaffen hatte, engten auch sie selbst ein. Erst Peter d. Gr. hat die Rangtabelle des »mestničestvo« durch eine Dienstabtabelle ersetzt, in welcher der Staatsdienst jedes einzelnen Grundbesitzers festgelegt wurde. Damit verschwand jeder Unterschied zwischen den einstigen Rurikidenfürsten, den Bojaren und freien Dienern und den unfreien Dienern. Seither gab es nur noch Zarendiener, keinen Adel als Stand mehr, und es ist kein Zufall, daß das russische Wort für den Adligen — *dvorjanin* — von dem Wort für den (großfürstlichen) Hof (*dvor*) abgeleitet ist.

Die skizzierte Entwicklung gilt freilich nur für den Bereich ostslawischer Bevölkerung, die im 13. Jahrhundert unter mongolische Herrschaft geriet und seit dem 14. Jahrhundert unter die allmählich aufsteigende Vormacht des kleinen Moskau. Im Laufe des 14. Jahrhunderts aber gerieten weite ostslawische Gebiete einschließlich der alten Hauptstadt Kiew selbst unter die Herrschaft der Großfürsten von Litauen aus dem Hause des großen Gediminas (1316—1341)⁶⁷). Die Sonderentwicklung, die die ostslawischen Gebiete innerhalb des Herrschaftsverbandes des Großfürstentums Litauen genommen haben, soll hier nur erwähnt werden, ohne daß näher darauf eingegangen werden kann. Lediglich auf ein Gebiet sei ganz kurz hingewiesen: auf das Gebiet des alten Fürstentums Halytsch-Wolhynien mit den beiden Zentren Wladimir Wolhynsk und Halytsch am Dnjestr⁶⁸). Die litauischen Großfürsten beließen die von ihnen unterworfenen Gebiete, die damit auch aus dem mongolischen Herrschaftsreich herausgelöst wurden, in zahlreichen Fällen unter der Statthaltschaft und Gerichtsherrschaft der einheimischen Rurikidenfürsten. In Halytsch-Wolhynien starb das einheimische Haus der Danilowitschi um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus und nach längeren Auseinandersetzungen einigten sich Litauen unter seinen beiden bedeutenden Fürsten Keistutis und Algirdas und Polen unter dem großen Kasimir III. 1366 über eine Aufteilung des Gebietes⁶⁹). Für das südwestliche Rotrußland (d. h. Galizien mit Lemberg und Przemysl) brachte diese Regelung insofern bedeutsame Veränderungen, als nunmehr westliche Rechtsformen von den ins Land kommenden Menschen — Polen, Ungarn, Deutsche, Böhmen, Rumänen — übertragen wurden. Die Situation, die diese Menschen vorfanden, unterschied sich wenig von der in anderen altrussischen Teil-

67) G. RHODE, Die Ostgrenze Polens I, S. 325 ff.; M. HELLMANN, Die geschichtliche Bedeutung des Großfürstentums Litauen. In: *Saeculum* 9 (1958), S. 87 ff.

68) R. BÄCHTOLD, Südwestrußland im Spätmittelalter, Basel (1951), S. 24 ff. G. RHODE, Die Ostgrenze Polens I, S. 172 ff., 260 ff.; dazu B. D. GREKOV, *Krest'jane na Rusi / Die Bauern in der Rus' / I*, Moskau (1952²), S. 331 ff. (über die Frage des »Deutschen Rechts« in Halytsch).

69) G. RHODE, Die Ostgrenze Polens a.a.O. S. 172 ff., Text des Vertrages S. 381.

fürstentümern: der Fürst beherrschte das Land als seine »otčina«, erhob Anspruch auf den Besitz des Bodens, den er an seine Diener verteilt hatte. Es gab einen Landadel mit der Verpflichtung zum Dienst und zur Zahlung von Bodenabgaben. 1372 betraute der Nachfolger Kasimirs III., Ludwig von Ungarn-Polen, den Herzog Wladislaw von Oppeln mit der Statthalterschaft in diesem Gebiet, die bis 1378/79 währte. Wladislaw tat als erster Lehen iure feudali aus; als später (1387) der zum polnischen König gewählte Großfürst Jagaila von Litauen das Land mit der Krone Polens vereinigte, wurden zunächst die Inhaber von Grund und Boden nach litauischem Muster wieder scharf zur Dienstpflicht herangezogen; erst allmählich setzte sich das vom polnischen Adel erkämpfte *ius hereditarium* durch⁷⁰⁾. Die Angleichung von Erbgütern und Lehn-
gütern erfolgte erst allmählich. Einige große Familien mit umfangreichen Besitzungen oder ihnen vom König verpachteten Starosteien vergaben Unterlehen (*podlenna*, *maństwa*, vom deutschen »Mann«, also Mannlehen), wobei die Inhaber solcher Unterlehen ihren Lehnsherren *homagium* und Heeresfolge leisteten und ihre Lehnjurisdiktion anerkannten.

Von diesen Verhältnissen in dem südwestlichen Teil des einstigen Fürstentums Halytsch-Wolhynien unterschieden sich die Verhältnisse in den an Litauen gefallenen Teilen, vor allem in Wolhynien, durchaus. Sie waren zunächst nicht anders als in den übrigen altrussischen Fürstentümern, machten dann aber die Entwicklung im Großfürstentum Litauen mit, welches seit den verschiedenen Unionen des 15. Jahrhunderts und schließlich nach 1569 zu einer staatlichen Einheit mit Polen verschmolz. Damit wurde Litauen von der polnischen Rechtsentwicklung mit erfaßt, ergaben sich auch für die Gestaltung des Feudalismus durchaus eigene Formprinzipien, auf die in unserem Zusammenhang nicht mehr näher einzugehen ist.

III.

Wir haben mit den vorstehenden Bemerkungen über unser Thema in mancher Hinsicht hinausgegriffen und versucht, die Entwicklung wenigstens anzudeuten. Zahlreiche Probleme sind noch zu lösen. Insbesondere wird die Erschließung neuen Quellenmaterials, das die sowjetischen Historiker in z. T. ausgezeichneten Ausgaben in den letzten Jahren veröffentlicht haben, das Bild beleben und vermutlich auch berichtigen und abwandeln.

Soviel wird sich jetzt sagen lassen dürfen: die zweite Periode altrussischer Verfassungsgeschichte, die bis zum Ende des 17. Jahrhunderts reicht, d. h. bis zu der Epoche Peters des Großen, ist nun in der Tat durch einen Prozeß der »Feudalisierung« — das Wort sei bewußt in Anführungszeichen gesetzt — gekennzeichnet. Diese setzt ein, als Landbesitz — und die damit verbundene Herrschaft über landbebauende Leute — zu

70) BÄCHTOLD, Südwestrußland a.a.O.

einem Wert wird, d. h. in der Epoche der Zersplitterung des Reiches und der Kolonisation des Nordens und Nordostens. Otto Hintze hat in seinem geistvollen Aufsatz über das Wesen des Feudalismus, wie uns scheint, mit vollem Recht auf den Zusammenhang zwischen Naturalwirtschaft und Feudalismus hingewiesen, wobei er an A. Dopsch anknüpfen konnte⁷¹⁾. Dies trifft für die zweite Periode, wie wir gesehen haben, durchaus zu. Jetzt erst treten verschiedene Formen der Landleihe auf und wird Grundeigentum und Dienstverpflichtung miteinander verknüpft. Was aber fehlt — und hier treffen die Bemerkungen voll zu, die Heinrich Felix Schmid auf dem 7. Internationalen Historikerkongreß 1933 in Warschau über »Lehnswesen und slawische Rechtsordnung« gemacht hat⁷²⁾ — ist die Tatsache, daß das Eigentumsrecht, wie wir es aus den ostslawischen Quellen erschließen können, keine Mehrheit von Berechtigungen an demselben Rechtsgute, d. h. am Lande, zuläßt, daß also auch kein besonderes Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen dem primär und sekundär Berechtigten, dem Lehnsherrn und dem Lehnsmann, entstehen kann. Mit anderen Worten: die Analogie zwischen dem altrussischen Fürsten, der seinen unfreien Dienstmann oder seinen freien Gefolgsmann mit zu Dienstleistungen verpflichtendem Landbesitz ausstattet, und dem abendländischen Lehnsherrn besteht nur in Äußerlichkeiten, aber es fehlt der eigentliche Kern der abendländischen Vasallität, die einmal einen so dehnbaren Eigentumsbegriff kennt, daß primäre und sekundäre Berechtigungen möglich sind, und zum anderen durch das ihr zugrunde liegende Ethos der Treue jene Würde erhält, die es ihr ermöglichte, eine ganze Epoche europäischer Geschichte zu gestalten.

Halten wir uns dies vor Augen, so wird nun erst voll verständlich, aus welchem Grunde ein Wsewolod von Gerzike, als ihm Bischof Albert einen Lehnvertrag aufzwingt, mit der Herstellung eines aus der geistlichen Sphäre entnommenen, aber einen gewissen völkerrechtlichen Inhalt in sich schließenden Vater-Sohn-Verhältnisses antworten muß. Vereinbarungen zwischen altrussischen Fürsten, in denen ein Vater-Sohn- bzw. Bruder-Verhältnis hergestellt wird, sind uns vielfach überliefert⁷³⁾. Sie sind ein Zeichen dafür, daß auch bei solchen Abmachungen immer noch der Vorstellungskreis der Familie und Sippe maßgebend ist; Wsewolods Vorstellung von der »hereditas patrum suorum«, seiner »otčina«, läßt es einfach nicht zu, daß jemand anders außer ihm auch noch Rechte, etwa in Form eines Miteigentums oder Oberigentums, an ihm geltend machen kann, will er sich nicht rechtliche Minderung

71) OTTO HINTZE, Wesen und Verbreitung des Feudalismus. In: SB. der preuß. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Kl. 1929; A. DOPSCH, Benefizialwesen und Feudalität. In: ders., Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wien (1938) S. 111 ff.

72) Résumés des communications présentées aux VII^e congrès international des sciences historiques 1933 en Varsovie, t. II, S. 442 ff.

73) Dazu vgl. V. SERGEEVIČ, Drevnosti russkogo prava [Altertümer des russ. Rechts], Bd. II, St. Petersburg (1908), S. 242 ff.; M. A. D'JAKONOV, a.a.O. S. 180 ff.

gefallen lassen, und Unterordnung ist in diesem Denken immer zugleich auch Rechtsminderung.

Ziehen wir das Ergebnis aus allen Beobachtungen, so dürfen wir wohl sagen, daß gewisse feudale Formen und Elemente im Altrußland des 13. bis 17. Jahrhunderts festzustellen sind, daß es aber nicht möglich ist, Altrußland als Feudalstaat zu bezeichnen, wenn nicht Verwirrung gestiftet werden soll. Daran ändert auch die Ausbildung von sehr eigenartigen und bezeichnenden Formen eines Dienstrechts nichts. Vollends von einem Lehnswesen in Altrußland kann nicht gesprochen werden. Rußland ist von den Auswirkungen des Lehnswesens, wie dieses von Westen her in Böhmen, Ungarn und auch in Polen eindrang und noch Rotrußland erreichte, unberührt geblieben.